

Allgemeine Geschäftsbedingungen ISP Werbung

§ 1. Geltungsumfang

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verträge über die Schaltung von Werbung auf digitalen Werbeflächen der ISP Werbung GbR („ISP“). Abweichende Geschäftsbedingungen des Werbekunden werden von der Anwendung ausgeschlossen und gelten nur insoweit, als ISP ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Gegenbestätigungen des Werbekunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2. Zahlungsbedingungen, Rabatte, Skonti

1) Sofern sich aus den Auftragsunterlagen der ISP nichts anderes ergibt, verstehen sich alle vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen zu entsprechenden Preisadjustierungen. 2) ISP gewährt im Rahmen eines Auftrages zur Schaltung eines Werbespots ab einer Laufzeit von 6 Monaten je Markt einen Laufzeitrabatt in Höhe von 25% des Netto-Auftragsvolumens je Markt; ab einer Laufzeit von 12 Monaten erhöht sich der Laufzeitrabatt auf 40% des Netto-Auftragsvolumens. Die Gewährung der Laufzeitrabatte steht unter dem Vorbehalt, dass der zugrunde liegende Auftrag nicht vor Ablauf der rabattfähigen Laufzeit aus Gründen, die ISP nicht zu vertreten hat, durch den Werbekunden gekündigt wird. Volumenrabatte und sonstige Abzüge werden nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt. 3) Rechnungen der ISP sind in voller Höhe ohne Abzug innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. 4) ISP gewährt 2% Skonto auf den jeweiligen Rechnungsbetrag bei Zahlungseingang des Rechnungsbetrages innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsstellung oder bei Erteilung einer Einzugsermächtigung bei Auftragserteilung, soweit die Abbuchung des Rechnungsbetrages nicht aus Gründen, die der Werbekunde zu vertreten hat, ganz oder teilweise verzögert wird. 5) Der Werbekunde kann gegenüber Ansprüchen aus diesem Verträge nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist darüber hinaus nur möglich, wenn die unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Werbekunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. 6) Im Falle des Zahlungsverzuges ist ISP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu verlangen. Dem Werbekunden ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht höher als acht Prozentpunkte – handelt es sich bei dem Werbekunden um einen Verbraucher (§ 13 BGB) oder um einen Unternehmer (§ 14 BGB), der nicht in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt: Fünf Prozentpunkte – über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) ist. ISP ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden, als in Satz 1 und Satz 2 bezeichnet, entstanden ist.

§ 3. Auftragsabwicklung durch ISP

1) Die Abwicklung der Werbeauftrags wird durch ISP gemäß der pro Tag vereinbarten Anzahl der Ausstrahlungen und im Rahmen des von ISP im einzelnen vorgesehenen Schallturnus erfolgen. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, besteht kein Anspruch auf eine bestimmte tageszeitliche Ausstrahlung oder eine konkrete Reihenfolge der Ausstrahlungen im Verhältnis zu anderen Ausstrahlungen. Die Standorte der Werbeschaltung werden in dem jeweiligen Werbeauftrag festgelegt. 2) Die vereinbarte Mindestanzahl der Ausstrahlungen pro verkaufsoffenem Tag bezieht sich auf die Tage Montag bis Samstag. Abweichungen aufgrund verkürzter Ladenöffnungszeiten, z.B. an Samstagen und Tagen mit Sonderöffnungszeiten (z.B. der 24. oder der 31. Dezember oder verkaufsoffene Sonntage) gelten als vertragsgemäß.

§ 4. Gewährleistung

1) Die Gewährleistung der ISP umfasst die vertragsgemäße Durchführung der beauftragten Werbeschaltung. Werden eine oder mehrere Ausstrahlungen eines Werbeauftrages nicht oder mangelhaft erbracht, so hat der Werbekunde zunächst Anspruch auf entsprechende Ersatzausstrahlungen, es sei denn, der Zweck der Werbeschaltung kann nicht mehr erreicht werden oder die Ersatzausstrahlung(en) ist/sind dem Werbekunden aus anderen Gründen unzumutbar. In einem solchen Fall oder falls auch die Ersatzausstrahlung(en) mangelhaft ist/sind, ist der Werbekunde berechtigt, die vereinbarte Vergütung nach gesetzlicher Maßgabe zu mindern. 2) Erfolgt innerhalb einer vom Werbekunden gesetzten angemessenen Frist keine Ersatzausstrahlung, ist sie dem Werbekunden unzumutbar oder hat ISP die Ersatzausstrahlung endgültig und ernsthaft verweigert, so kann der Werbekunde nach seiner Wahl insoweit Rückgängigmachung des Auftrages verlangen, die vereinbarte Vergütung mindern oder unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 281 BGB Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 5 statt der Werbeschaltung oder ggf. Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Ein Rücktritt oder Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung kommt nur in Betracht, sofern der Werbekunde an einer teilweisen Werbeschaltung kein Interesse hat oder im Fall der nicht vertragsgemäßen Werbeschaltung eine erhebliche Pflichtverletzung auf Seiten der ISP vorliegt. Darüber hinaus steht dem Werbekunden ein Rücktrittsrecht unabhängig von einer Fristsetzung zu, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Eine Fristsetzung ist zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ferner entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dessen sofortige Geltendmachung rechtfertigen. Das Recht zur Ersatzvornahme durch den Werbekunden ist ausgeschlossen. 3) Der Werbekunde hat innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Werbeschaltung gegenüber ISP schriftlich zu erklären, dass die Ausstrahlung im wesentlichen vertragsgemäß erfolgte [„Abnahme“] oder aber ISP auf die fehlende Abnahmefähigkeit oder eine unterbliebene Ausstrahlung hinzuweisen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Erklärung gegenüber ISP, so gilt die Werbeschaltung als abgenommen. 4) Unabhängig davon hat der Werbekunde offensichtliche Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Wochen schriftlich bei ISP zu rügen. 5) Die in Absatz 1) und 2) dieser Ziffer beschriebenen Rechte des Werbekunden verjähren in 12 Monaten ab Ende des Jahres, in dem der Werbekunde Kenntnis von der mangelhaften oder nicht erfolgten Werbeschaltung erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

§ 5. Haftung der ISP

1) ISP haftet für etwaige Schäden insoweit, als a) ISP, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; b) schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen; c) sonstige zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften eine Haftung vorsehen (z.B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Produkthaftungsgesetz, Garantiehaftung). Die Haftung der ISP in Fällen grober Fahrlässigkeit ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein Fall gemäß den Buchstaben b) und/oder c) dieses Absatzes vorliegen. 2) Darüber hinaus haftet ISP, auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt, auch für solche Schäden, die ISP oder ihre Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht schuldhaft verursacht haben. 3) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. 4) Diese Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche, nebenvertragliche Ansprüche oder aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. 5) Soweit nicht ein Fall der Haftung nach Absatz 2, Buchstaben a) bis c) dieses Paragraphen vorliegt, wird die Haftung der ISP darüber hinaus der Höhe nach auf 50.000 € begrenzt. 6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Werbekunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. 7) Der Werbekunde verpflichtet sich, im Rahmen des Zumutbaren, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwendung und -begrenzung zu ergreifen.

§ 6. Vorbehalt der Verfügbarkeit, Stornierung, freie Kündigung

1) Die Auftragsannahme durch ISP erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbeflächen und Werbezeiten. ISP prüft innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung die Verfügbarkeit und ist berechtigt, im Falle der Nichtverfügbarkeit den Auftrag durch

schriftliche Anzeige gegenüber dem Werbekunden zu stornieren. Dies gilt auch im Falle teilweiser Nichtverfügbarkeit. Bereits gezahlte Vergütung wird in diesem Falle dem Werbekunden unverzüglich zurückerstattet. Jedwede weitergehende Ansprüche des Werbekunden sind in diesem Fall ausgeschlossen. 2) Für die Stornierung und Kündigung des Werbeauftrages durch den Werbekunden gilt unbeschadet der Regelungen in § 4 und § 7 folgendes: Der Werbekunde ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, den Werbeauftrag bis zu sechs Wochen vor dem ersten Schaltungstermin zu stornieren. ISP berechnet in diesem Fall seinen Vergütungsanspruch auf Grundlage einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 €. Stornierungen des Werbekunden nach dieser Frist gelten als freie Kündigungen und sind möglich unter Einhaltung einer angemessenen Frist von einer Woche. ISP steht in diesem Fall die Kündigungsvergütung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (§ 649 S. 2 BGB) zu. ISP ist berechtigt, die Kündigungsvergütung für, bei Wirksamwerden der Kündigung, noch nicht erbrachten Werbesendungen in Höhe der jeweils vereinbarten Vergütung für einen Monat (ohne Rabatte und Skonti) zu berechnen. 3) Das beidseitige Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt. 4) Jede Stornierung/Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7. Leistungsstörung durch Höhere Gewalt oder Streik

Wird im Falle von höherer Gewalt oder Streik die Leistungserbringung für ISP unmöglich, so können beide Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, soweit die vertraglich geschuldete Leistung durch ISP noch nicht erbracht ist. ISP zahlt dann dem Werbekunden die auf die ausgefallene(n) Werbeschaltung(en) entfallende Vergütung zurück. Weitergehende Ansprüche des Werbekunden sind ausgeschlossen.

§ 8. Konkurrenzausschluss

Ein Konkurrenzausschluss von Mitbewerbern kann nicht gewährt werden.

§ 9. Werbematerial und Haftung

1) Das Werbematerial wird ISP von dem Werbekunden zur Verfügung gestellt. Die Qualität des Werbematerials in technischer und inhaltlicher Hinsicht liegt in der alleinigen Verantwortung des Werbekunden. ISP vermittelt dem Werbekunden auf dessen Wunsch hin gerne einen Produzenten. Auch in diesem Fall liegt aber im Verhältnis des Werbekunden zu ISP Werbematerial des Werbekunden im Sinne der nachfolgenden Absätze vor. Eine Verantwortlichkeit der ISP für den Inhalt oder die technische Eignung des Werbematerials wird durch die Vermittlung des Produzenten nicht begründet. 2) Das Werbematerial des Werbekunden muss in technischer Hinsicht den Anforderungen und Formaten des „Technischen Merkblattes der ISP für Werbekunden“ entsprechen. 3) Der Werbekunde ist verpflichtet, ISP das für die Werbeschaltung notwendige Werbematerial (wie beispielsweise Werbespots, Werbemotive und Sendekopien) bis spätestens fünf Werktagen (Montag bis Freitag) vor dem vereinbarten Beginn der Werbeschaltung zur Verfügung zu stellen. 4) Die Pflicht zur Aufbewahrung des überlassenen Werbematerials endet mit der gemäß Auftrag letztmaligen Schaltung der Werbemaßnahme. Falls der Werbekunde die Rückgabe des Werbematerials innerhalb von zehn Tagen seit der letzten Schaltung schriftlich gegenüber ISP wünscht, sendet ISP dieses an den Werbekunden auf dessen Gefahr und Kosten zurück. ISP übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust des Werbematerials, die bei Lagerung oder beim Rücktransport des Werbematerials auftreten, es sei denn, ISP hat vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt. Wird die Rücksendung nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 dieses Absatzes gewünscht, ist ISP zur Vernichtung der Werbematerialien berechtigt. Unabhängig davon steht ISP ein Zurückbehaltungsrecht an der Werbematerialien bis zur vollständigen Zahlung des Auftrags zu. 5) Soweit eine Abrechnung mit der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften durch ISP vorzunehmen ist, teilt der Werbekunde ISP gleichzeitig mit den Werbematerialien alle hierfür notwendigen Angaben schriftlich mit. 6) ISP kann die für die vereinbarte Schaltung geschuldete Vergütung dem Werbekunden in Rechnung stellen, wenn die Schaltung aus Umständen, die der Werbekunde zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden kann, insbesondere weil die Werbematerialien nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder falsch gekennzeichnet an ISP übermittelt wurden. ISP wird die beauftragte Schaltung für die verbleibende Zeit des beauftragten Werbezeitraums vornehmen, soweit dies in dem Restzeitraum noch anteilig möglich ist. Weitergehend Verpflichtungen der ISP zur Schaltung bestehen insoweit nicht. 7) Die Verantwortlichkeit [Haftung] für die Inhalte der Werbematerialien, insbesondere der Werbespots liegt allein beim Werbekunden. Werbematerialien, die gegen geltende gesetzliche Bestimmungen oder öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie beispielsweise presse-, werbe- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften sowie Vorschriften zum Jugendschutz verstoßen, sind auf den Werbemedien der ISP nicht zugelassen. Der Werbekunde ist verpflichtet, sorgfältig zu überprüfen und sicherzustellen, dass seine Werbematerialien nicht gegen diese Maßgaben verstoßen oder durch die Werbespots Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Werbekunde stellt ISP von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen Kosten, die in Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, unwiderruflich frei. ISP sind nicht verpflichtet, Werbematerialien vor Auftragsannahme dahingehend zu überprüfen. Das Vorstehende gilt auch in Bezug auf die Inhalte von Internet-Seiten oder sonstigen Medien, auf die innerhalb der Werbematerialien verwiesen wird. Bestehen begründete Zweifel, dass die von dem Werbekunden zur Verfügung gestellten Werbematerialien gegen die vorstehenden Bedingungen verstoßen, so ist ISP berechtigt, das zur Verfügung gestellte Material zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist dem Werbekunden durch ISP unverzüglich mitzuteilen. 8) ISP ist auch berechtigt, Werbespots des Werbekunden wegen deren technischer Qualität zurückzuweisen, soweit aufgrund dessen die Schaltung bei den Kunden unzumutbar ist. Die Zurückweisung ist dem Werbekunden durch ISP unverzüglich mitzuteilen. 9) Der Werbekunde ist im Falle der Zurückweisung (Absatz 5 und 6 dieses Paragraphen) verpflichtet, unverzüglich einen neuen bzw. abgeänderten Werbespot zur Schaltung zur Verfügung zu stellen, auf den die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Auch insoweit gilt Absatz 4 diese Paragraphen entsprechend. Wird der Werbespot trotz der zunächst erklärten Zurückweisung geschaltet, bleibt der Werbekunde zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

§ 10. Nutzungsrechte an Werbematerialien des Werbekunden

1) In Bezug auf von dem Werbekunden an ISP zur Verfügung gestellte Werbematerialien, garantiert der Werbekunde, dass ISP für Werbeeinschaltungen nur solche Sendeunterlagen, insbesondere Bildträger, übermittelt werden, für die er sämtliche zur Verwertung erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben und abgetreten hat. 2) Der Werbekunde überträgt an ISP das Nutzungsrecht an den überlassenen Werbeunterlagen in dem zeitlich, örtlich und inhaltlich für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Davon umfasst ist auch das Recht, das Nutzungsrecht an mit der Auftragsabwicklung beauftragte Dritte weiter zu übertragen. ISP ist nicht dazu verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen.

§ 11. Nebenabreden, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1) Mündliche Nebenabreden zu diesen AGB sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. 2) Im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis, seinem Zustandekommen oder seiner Beendigung Frankfurt am Main vereinbart. 3) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. 4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle unwirksamer und undurchführbarer Bestimmungen gelten solche durchführbare Regelungen als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen.